

HERAUSGEBER:

Der Landrat des Hochsauerlandkreises, Steinstraße 27, Meschede,
Telefon: 0291/94-1451 Fax: 0291/94-26116 E-Mail: post@hochsauerlandkreis.de

BEZUGSMÖGLICHKEITEN:

Das Amtsblatt ist unentgeltlich und einzeln beim Herausgeber erhältlich.

Weiterhin wird das Amtsblatt in den Kreishäusern des Hochsauerlandkreises in Arnsberg, Eichholzstraße 9 und in Brilon, Am Rothaarsteig 1 sowie bei den Stadt-/Gemeindeverwaltungen abgegeben.

Das Amtsblatt wird auch im Internet zur Verfügung gestellt. Der Zugang ergibt sich über die Homepage des Hochsauerlandkreises (www.hochsauerlandkreis.de) und dort unter der Rubrik „Politik und Verwaltung“ / „Amtsblätter“.

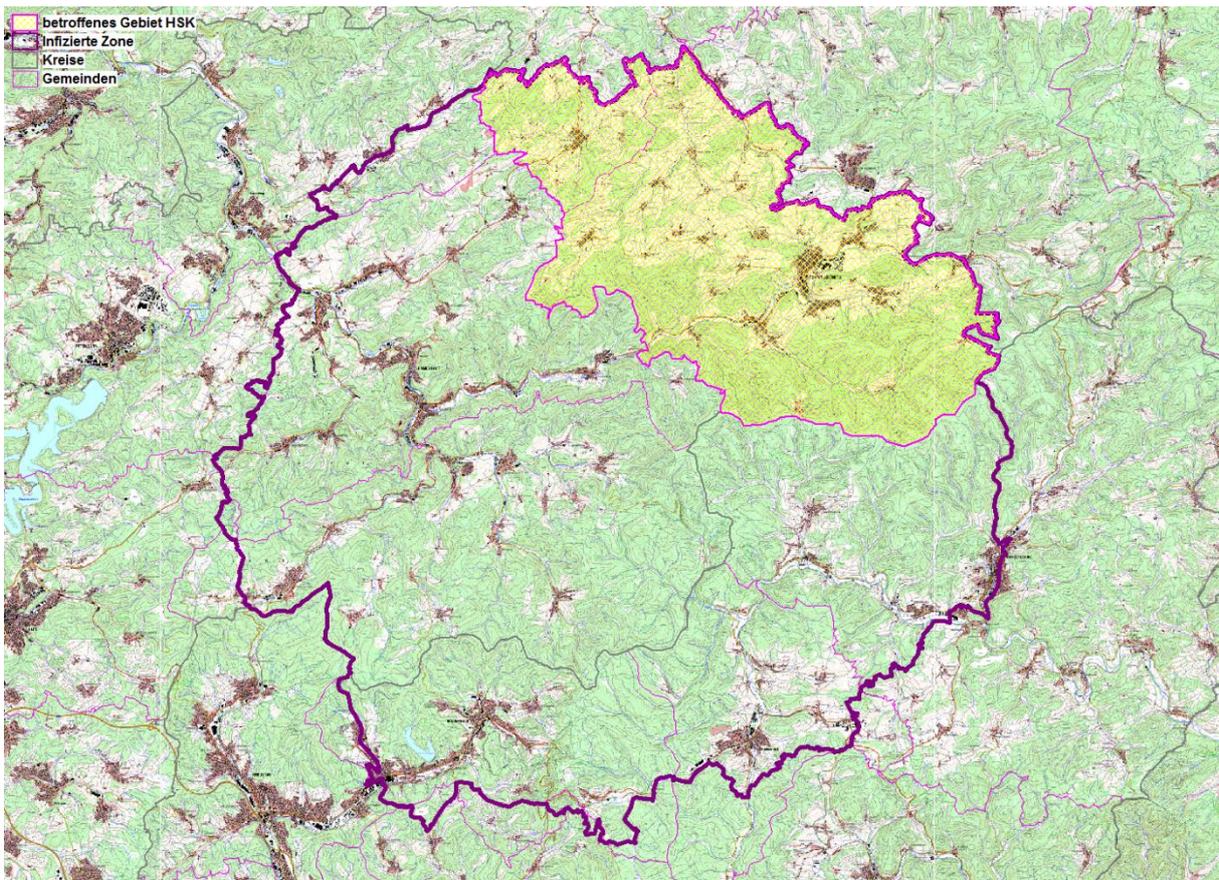
LFD. NR.	INHALT	SEITE
159	Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung Nr. 01/2025 zur Festlegung einer infizierten Zone zum Schutz gegen die Afrikanische Schweinepest bei Wildschweinen vom 16. Juni 2025	234

159 TIERSEUCHENRECHTLICHE ALLGEMEINVERFÜGUNG NR. 01/2025 ZUR FESTLEGUNG EINER INFIZIERTEN ZONE ZUM SCHUTZ GEGEN DIE AFRIKANISCHE SCHWEINEPEST BEI WILDSCHWEINEN VOM 16. JUNI 2025

I.

Aufgrund Art. 3 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2023/594 i.V.m. Art. 63 der Verordnung (EU) 2020/687 und Art. 70 Verordnung (EU) 2016/429 sowie i.V.m. § 14d Schweinepest-Verordnung wird Folgendes bekannt gegeben bzw. verfügt:

1. In der Gemeinde Kirchhundem im Kreis Olpe ist am 14.06.2025 der Ausbruch der Afrikanischen Schweinepest bei einem Wildschwein amtlich festgestellt worden.
2. Es wird das Gebiet um die Fundstelle als **infizierte Zone** (ehemals gefährdetes Gebiet) festgelegt. Die Abgrenzung der infizierten Zone ist in dem folgenden Kartenausschnitt als innere Umrandung dargestellt und für den Bereich des Hochsauerlandkreises gelb eingefärbt:



Unter folgendem Link ist eine entsprechende interaktive Karte zu finden:

<https://visualgeoserver.fli.de/visualize-this-map/6DEFD35A31A8C7558528590A8C10EE7E585D70A2D1FEE0504513D00B588AE71D>

II.

Gleichzeitig ordne ich für die infizierte Zone Folgendes an:

1. Für Jagdausübungsberechtigte
2. Für TierhalterInnen (inkl. Hobbyhaltungen und Minipigs)
3. Für alle Personen

1. Für Jagdausübungsberechtigte:

- 1.1 **Die Ausübung der Jagd** in der infizierten Zone ist verboten. Hiervon unberührt bleibt die Nachsuche auf verletztes oder krankes Wild sowie die Einzeljagd auf wiederkäuendes Schalenwild auf Wiederbewaldungsflächen (Aufforstung und Naturverjüngung). Weitere Ausnahmen von diesem Verbot können bei mir beantragt werden.
(Konkrete Rechtsgrundlage: Art. 65 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2020/687 i.V.m. § 14d Abs. 6 i. V. m. § 14a Abs. 10 SchwPestV)

- 1.2 Zur Tierseuchenbekämpfung wird die verstärkte Suche nach **verendeten Wildschweinen** bzw. Kadaverteilen von Wildschweinen nach näherer Weisung meiner Behörde angeordnet.
(Konkrete Rechtsgrundlage: Art. 64 Abs. 2 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2020/687 i.V.m. § 14d Abs. 5b SchwPestV)
- 1.3 **Jedes verendet oder verunfallt aufgefundene Wildschwein** ist unter Angabe des Fundortes dem Veterinäramt anzuzeigen. Die Kennzeichnung, Probenahme, Bergung und unschädliche Beseitigung in einem Verarbeitungsbetrieb für Material der Kategorie 1 nach Art. 24 Abs. 1 a der VO (EG) Nr. 1069/2009 sind ausschließlich durch den von meiner Behörde bestimmten Personenkreis durchzuführen.
Hinweis:
Die Anzeige des Fundes soll unter Angabe der genauen Koordinaten an folgende E-Mail-Adresse erfolgen: asp.fundmeldung@hochsauerlandkreis.de
(Konkrete Rechtsgrundlage: Art. 62 - 64) der Verordnung (EU) 2020/687 i.V.m. § 14e Abs. 1 S. 1 Nr. 1 Buchstabe d Doppelbuchstabe aa) SchwPestV)
- 1.4 **Jedes gem. Nr. 1 erlegte Wildschwein** ist unter Angabe des Erlegeortes dem Veterinäramt anzuzeigen. Die Kennzeichnung, Probenahme, Bergung und ggf. weitere Verwertung bzw. unschädliche Beseitigung, insbesondere des Aufbruchs, sind ausschließlich durch den von meiner Behörde bestimmten Personenkreis durchzuführen.
Hinweis:
Die Anzeige des erlegten Wildschweines soll unter Angabe der genauen Koordinaten an folgende E-Mail-Adresse erfolgen: asp.fundmeldung@hochsauerlandkreis.de
(Konkrete Rechtsgrundlage: Art. 64 Abs. 2 Buchstaben a und c der Verordnung (EU) 2020/687 i.V.m. § 14e Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchstaben a und b, Nr. 2, Nr. 3, Satz 3 Nr. 3 und Abs. 2 Nrn 3 und 4 SchwPestV)
- 1.5 Das Verbringen von lebenden Wildschweinen aus der infizierten Zone ist untersagt.
(Konkrete Rechtsgrundlage: Art. 64 Abs. 2 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2020/687 i.V.m. Art. 48 Verordnung (EU) 2023/594)
- 1.6 Das innergemeinschaftliche Verbringen und die Ausfuhr von tierischen Nebenprodukten von Wildschweinen, die in der infizierten Zone erlegt worden sind, sind untersagt; davon ausgenommen sind Verbringungen gem. Ziffern 1.3 und 1.4. Ausnahmen sind bei mir zu beantragen.
(Konkrete Rechtsgrundlage: Art. 64 Abs. 2 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2020/687 i.V.m. Art. 49 Verordnung (EU) 2023/594)
- 1.7 Das Verbringen und die Ausfuhr von frischem Wildschweinefleisch und Wildschweinefleischerzeugnissen, das oder die von Wildschweinen gewonnen worden ist oder sind, die in der infizierten Zone erlegt worden sind, ist untersagt; davon ausgenommen sind Verbringungen gem. Ziffern 1.3 und 1.4. Ausnahmen sind bei mir zu beantragen.
(Konkrete Rechtsgrundlage: Art. 64 Abs. 2 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2020/687 i.V.m. Art. 49 Verordnung (EU) 2023/594 i.V.m. § 14i Abs. 1 Nr. 2 SchwPestV)
- 1.8 Gem. Ziffer 1.1 erlegte oder gem Ziffer 1.3 aufgefundene Wildschweine oder deren Teile sowie Gegenstände, mit denen Wildschweine in Berührung gekommen sein können, dürfen nicht in einen schweinehaltenden Betrieb verbracht werden.
(Konkrete Rechtsgrundlage: Art. 64 Abs. 2 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2020/687 i.V.m. § 14d Abs. 5 Nr. 4 SchwPestV)
- 1.9 Personen, soweit sie mit Wildschweinen oder mit Teilen von Wildschweinen in Berührung gekommen sind, haben Reinigungs- und Desinfektionsmaßnahmen nach näherer Anweisung meiner Behörde durchzuführen. Hunde und Gegenstände (auch Fahrzeuge) die bei der Jagd verwendet werden, sind nach näherer Anweisung meiner Behörde zu reinigen und desinfizieren. Bei Hunden hat dies durch ihren Halter und im Falle der Gegenstände durch den Jagdausübungsberechtigten zu erfolgen.
(Konkrete Rechtsgrundlage: Art. 64 Abs. 2 a der Verordnung (EU) 2020/687 i.V.m. § 14d Abs. 5 Nr. 3 SchwPestV)

2. Für TierhalterInnen (inkl. Hobbyhaltungen und Minipigs):

- 2.1 Schweinehalter haben
- a) unverzüglich die Anzahl der gehaltenen Schweine unter Angabe ihrer Nutzungsart und ihres Standorts und verendete oder erkrankte, insbesondere fieberhaft erkrankte Schweine bei mir anzuzeigen; dies ist fortlaufend bei Veränderungen fortzuführen,

- b) verendete und erkrankte Schweine, bei denen der Verdacht auf Afrikanische Schweinepest nicht ausgeschlossen werden kann, nach meiner näheren Anweisung serologisch oder virologisch auf Afrikanische Schweinepest untersuchen zu lassen,
- c) die Schweine so abzusondern, dass sie nicht mit Wildschweinen in Berührung kommen können,
- d) Futter, Einstreu und sonstige Gegenstände, mit denen Schweine in Berührung kommen können, für Wildschweine unzugänglich aufzubewahren,
- e) geeignete Desinfektionsmöglichkeiten an den Ein- und Ausgängen der Ställe oder sonstigen Standorte einzurichten (Hinweis: Geeignet sind Desinfektionsmöglichkeiten dann, wenn sie eine klare Differenzierung zwischen Innen- und Außenbereich erlauben und ein gegen ASPV wirksames Desinfektionsmittel gem. Anwendungshinweisen verwendet wird),
- f) sicherzustellen, dass Hunde das Betriebsgelände nur unter Aufsicht verlassen.

Hinweis:

Die Anzeigen sollen an folgende E-Mail-Adresse erfolgen: asp.fundmeldung@hochsauerlandkreis.de
(Konkrete Rechtsgrundlage: Art. 65 Abs. 1 Buchstabe i Verordnung (EU) 2016/429)

- 2.2 Freilandhaltungen von Schweinen sowie Gatterhaltungen von Wildschweinen sind verboten.
(Konkrete Rechtsgrundlage: Art. 65 Abs. 1 Buchstabe i Verordnung (EU) 2016/429 i.V.m. § 4 Abs. 3 Satz 5 Nr. 2 SchHaltHygV)
- 2.3 Auf öffentlichen oder privaten Straßen oder Wegen, ausgenommen auf betrieblichen Wegen, dürfen Schweine nicht getrieben werden.
(Konkrete Rechtsgrundlage: Art. 65 Abs. 1 Buchstabe i Verordnung (EU) 2016/429) i.V.m. § 14d Abs. 5 Nr. 1 SchwPestV)
- 2.4 Erlegte oder verwendet aufgefundene Wildschweine oder deren Teile sowie Gegenstände, mit denen Wildschweine in Berührung gekommen sind, dürfen nicht in den schweinhaltenden Betrieb verbracht werden.
(Konkrete Rechtsgrundlage: Art. 65 Abs. 1 Buchstabe i Verordnung (EU) 2016/429) i.V.m. § 14d Abs. 5 Nr. 4 SchwPestV)
- 2.5 Gras, Heu und Stroh, das in der infizierten Zone gewonnen worden ist, darf nicht zur Verfütterung an oder als Einstreu oder Beschäftigungsmaterial für Schweine verwendet werden. Hiervon unberührt bleibt Heu, Gras, Stroh, das früher als sechs Monate vor der Festlegung der infizierten Zone gewonnen wurde oder vor der Verwendung mindestens sechs Monate vor Wildschweinen geschützt gelagert bzw. mindestens 30 Minuten einer Hitzebehandlung bei mindestens 70 °C unterzogen wurde.
(Konkrete Rechtsgrundlage: Art. 65 Abs. 1 Buchstabe i Verordnung (EU) 2016/429) i.V.m. § 14d Abs. 5 Nr. 5 SchwPestV)
- 2.6 Das Verbringen von Schweinen aus einem Betrieb, der in einer infizierten Zone gelegen ist, ist untersagt. Ausnahmen sind bei mir zu beantragen.
(Konkrete Rechtsgrundlage: Art. 65 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2020/687 i.V.m. Art. 9 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2023/594 i.V.m. § 14f Abs. 1 Nr. 1 SchwPestV; Ausnahmen nach Art. 9 Abs. 2 und 3 der Verordnung (EU) 2023/594 sind nach Ermessen der Behörde möglich.)
- 2.7 Schweine dürfen aus einem Betrieb, der in einer infizierten Zone gelegen ist, in eine Schlachtstätte nicht verbracht werden. Ausnahmen sind bei mir zu beantragen.
(Konkrete Rechtsgrundlage: Art. 65 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2020/687 i.V.m. § 14f Abs. 1 Nr. 5 SchwPestV)
- 2.8 Das innergemeinschaftliche Verbringen und die Ausfuhr von frischem Schweinefleisch-, Schweinefleischerzeugnissen, Sperma, Eizellen, Embryonen, tierischen Nebenprodukten und Folgeprodukten von Schweinen, die in einem Betrieb in einer infizierten Zone gehalten worden sind, sind untersagt. Ausnahmen sind bei mir zu beantragen.
(Konkrete Rechtsgrundlage: Art. 10 Abs. 1, Art. 11 Abs. 1, Art. 12 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2023/594 i.V.m. § 14g Abs. 1, § 14h Abs. 1, § 14j Abs. 1 Nr. 1 SchwPestV)

3. Für alle Personen:

- 3.1 Eigentümer bzw. Besitzer von Grundstücken haben ein Betreten ihrer Grundstücke durch Dritte sowie die Überfliegung mit Drohnen im Rahmen von durch den Hochsauerlandkreis durchgeführten oder angeordneten Suchen nach verendeten Tieren zu dulden.
(Konkrete Rechtsgrundlage: Art. 64 Abs. 2 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2020/687 i.V.m. § 38 Abs. 11 i. V. m. § 6 Abs. 1 Nr. 28a Tiergesundheitsgesetz)

- 3.2 Jede Person ist verpflichtet dafür zu sorgen, dass ihrer Aufsicht unterstehende Hunde, die nicht jagdlich geführt werden, in der infizierten Zone nicht frei herumlaufen.
(Konkrete Rechtsgrundlage: Art. 64 Abs. 2 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2020/687 i.V.m. § 14d Abs. 7 SchwPestV)
- 3.3 Personen, soweit sie mit Wildschweinen oder mit Teilen von Wildschweinen in Berührung kommen können, haben Reinigungs- und Desinfektionsmaßnahmen nach näherer Anweisung meiner Behörde durchzuführen. Hunde und Gegenstände (auch Fahrzeuge) sind nach näherer Anweisung meiner Behörde zu reinigen und desinfizieren. Bei Hunden hat dies durch ihren Halter und im Falle der Gegenstände durch den Jagdausübungsberechtigten zu erfolgen.
(Konkrete Rechtsgrundlage: Art. 64 Abs. 2 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2020/687 i.V.m. § 14d Abs. 6a SchwPestV)
- 3.4 Das Betreten des Waldes und der offenen Landschaft ist ausschließlich auf öffentlichen Verkehrswegen und offiziell ausgezeichneten Wanderwegen gestattet, sofern es aufgrund oben aufgeführter Maßnahmen nicht ausdrücklich gestattet oder angeordnet ist sowie erlaubter land- oder forstwirtschaftlicher Tätigkeit dient.
(Konkrete Rechtsgrundlage: Art. 65 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2020/687 i.V.m. § 14 d Abs. 5c SchwPestV).

III.

Nach § 41 Absatz 4 Satz 4 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW (VwVfG NRW) bestimme ich hiermit, dass diese Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung am 17. Juni 2025 und damit einen Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung als bekannt gemacht gilt.

Somit tritt diese Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung am 17. Juni 2025 in Kraft.

Begründung zu I. bis II.:

Ist der Ausbruch der Afrikanischen Schweinepest bei einem Wildschwein amtlich festgestellt, so legt die zuständige Behörde ein Gebiet um die Abschuss- oder Fundstelle in einem ausreichenden Radius als infizierte Zone fest.

Hierbei ist das Seuchenprofil der Afrikanischen Schweinepest, den geschätzten Bestand an Wildschweinen, weitere Risikofaktoren, insbesondere die Verhinderung einer Einschleppung in Hausschweinebeständen sowie laufende Probenahmeergebnisse und Ergebnisse epidemiologischer Untersuchungen zu berücksichtigen.

In der Gemeinde Kirchhundem im Kreis Olpe ist am 14.06.2025 der Ausbruch der Afrikanischen Schweinepest bei einem Wildschwein amtlich festgestellt worden.

Aus diesem Grunde war die Festlegung der infizierten Zone mit den oben beschriebenen Abgrenzungen geeignet, erforderlich und angemessen, um die Ausbreitung der Afrikanischen Schweinepest zu verhindern und einzudämmen. Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ist gewahrt.

Im Falle des Ausbruchs der Afrikanischen Schweinepest besteht ein erhöhtes Ansteckungsrisiko für gehaltene sowie wildlebende Schweine. Mit diesen angeordneten Maßnahmen soll eine Weiterverbreitung des Virus innerhalb der Schwarzwildpopulation sowie ein Übertreten des Virus in Hausschweinebestände vermieden werden.

Wegen der großen Auswirkungen auf Tierhaltung und Handel und wegen des „klassischen Seuchencharakters“ der Afrikanischen Schweinepest sind strengste Maßnahmen geboten. Nur durch sofort eingeleitete Maßnahmen kann es gelingen, die Verbreitung der Afrikanischen Schweinepest einzudämmen.

Die getroffenen Anordnungen sind erforderlich, geeignet und angemessen und damit verhältnismäßig, da aufgrund des vorliegenden Sachverhaltes andere, mildere Maßnahmen nicht ersichtlich bzw. nicht zielführend sind. Die Anordnungen verfolgen den Zweck, einen möglichen Seuchenherd und die Ausbreitung der Afrikanischen Schweinepest durch derartige Maßregeln so einzudämmen, dass eine mittel- oder unmittelbare Verschleppung des Virus bereits zum frühestmöglichen Zeitpunkt vermieden wird und dass die Seuche aus der vorhandenen Wildschweinpopulation getilgt wird. Aus diesem Grund haben die Interessen Einzelner hinter den Interessen der Tierseuchenbekämpfung zurückzustehen. Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit wurde bei Auswahl der Mittel berücksichtigt. Andere, mildere Maßnahmen waren im Gesamtkontext der Jagstrategie zur Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest in diesem Gebiet nicht geeignet und somit nicht auszuwählen.

Begründung zu III.:

Nach § 41 Absatz 4 Satz 3 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW (VwVfG NRW) gilt ein Verwaltungsakt zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben und damit i.S.v. § 43 Absatz 1 VwVfG NRW als wirksam.

Gem. § 41 Absatz 4 Satz 4 VwVfG kann in einer Allgemeinverfügung wie dieser allerdings ein davon abweichender Tag, frühestens jedoch der auf die Bekanntmachung folgende Tag bestimmt werden. Aufgrund der Eilbedürftigkeit und zur Verhütung der Weiterverbreitung der Afrikanischen Schweinepest wurde von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht und das Inkrafttreten dieser tierseuchenbehördlichen Allgemeinverfügung für den 17. Juni 2025 und damit einen Tag nach der ortsüblichen Bekanntmachung im Amtsblatt des Hochsauerlandkreises angeordnet.

Ihre Rechte (Rechtsbehelfsbelehrung):

Gegen diesen Bescheid können Sie vor dem Verwaltungsgericht Arnsberg, 59821 Arnsberg, Jägerstraße 1, binnen eines Monats nach Bekanntmachung schriftlich oder zur Niederschrift des/der Urkundenbeamten/in der Geschäftsstelle Klage erheben.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Wird die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben, soll die angefochtene Verfügung in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- 1.) Weitere Informationen zu der o.a. ERVV erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.
- 2.) Eine Klageerhebung hätte gem. § 80 Abs. 2 Ziffer 3 VwGO i.V.m. § 37 Satz 1 TierGesG keine aufschiebende Wirkung und würde den betroffenen Personenkreis daher nicht von der Pflicht zur Beachtung bzw. Befolgung dieser Verfügung entbinden.
Das Verwaltungsgericht Arnsberg kann die aufschiebende Wirkung der Klage auf Antrag wiederherstellen. Ein derartiger Antrag wäre beim Verwaltungsgericht in 59821 Arnsberg, Jägerstraße 1, zu stellen. Diesem sollen zwei Kopien des entsprechenden Schriftsatzes beigefügt werden. Der Antrag kann auch bei der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts in Arnsberg zu Protokoll gegeben werden.

Allgemeine Hinweise:

- 1.) Jeder Verdacht der Erkrankung auf Afrikanische Schweinepest ist dem Veterinäramt des Hochsauerlandkreises unverzüglich zu melden.
- 2.) Vorsorglich weise ich darauf hin, dass der- oder diejenige gemäß § 32 Abs. 2 Nr. 4 Buchstabe a TierGesG i.V.m. § 25 Schweinepest-Verordnung ordnungswidrig handelt, wenn der oder die den genannten Vorschriften dieser Verfügung vorsätzlich oder fahrlässig zuwiderhandelt. Eine derartige Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 30.000,00 EUR geahndet werden.

Im Auftrag:

gez.

Hellwinkel

Rechtsgrundlagen:

- Verordnung (EU) 2016/429 zu Tierseuchen und zur Änderung und Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tiergesundheit (VO (EU) 2016/429)
- Delegierte Verordnung (EU) 2020/687 zur Ergänzung der VO (EU) 2016/429 hinsichtlich Vorschriften für die Prävention und Bekämpfung bestimmter gelisteter Seuchen (VO (EU) 2020/687)

- Durchführungsverordnung (EU) mit besonderen Seuchenbekämpfungsmaßnahmen in Bezug auf die Afrikanischen Schweinepest (VO (EU) 2023/594)
 - Verordnung zum Schutz gegen die Schweinepest und die Afrikanische Schweinepest (Schweinepest-Verordnung – SchwPestV)
 - Verordnung mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte (VO (EG) 1069/2009)
 - Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)
 - Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG NRW)
 - Gesetz zur Vorbeugung und zur Bekämpfung von Tierseuchen- Tiergesundheitsgesetz (TierGesG)
-